



## **Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zur steuerlichen Behandlung der Entgelte beim Betreuten Wohnen erwachsener Menschen mit Behinderungen in Gastfamilien**

### **1. Grundverständnis**

Das betreute Wohnen von erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Gastfamilien bietet im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (vgl. §§ 53, 54 ff. SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) eine zusätzliche Möglichkeit, den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der behinderten Menschen durch die für sie im Einzelfall am besten geeignete Wohnform in angemessener Weise gerecht zu werden. Vorausgesetzt, diese Wohnform wird von den betreffenden behinderten Menschen in deren jeweiliger Lebenssituation gewünscht, dient sie der Verwirklichung ihres Rechtsanspruches auf die für sie geeignete Form der Eingliederungshilfe und kann zu einer Stabilisierung ihrer Lebenssituation führen. Das betreute Wohnen in Gastfamilien kann daher für einen begrenzten Personenkreis eine sinnvolle Alternative zu einem ansonsten ggf. erforderlichen Heimaufenthalt bzw. anderen Wohnformen darstellen. Damit können die Möglichkeiten der individuellen und selbständigen Lebensführung der betreffenden Menschen mit Behinderungen unterstützt werden.

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass das Wohnen in Gastfamilien gegenüber dem in Heimen regelmäßig mit einer Entprofessionalisierung der Betreuung einher geht. Diese kann im Einzelfall den Wünschen und Bedürfnissen der jeweiligen betroffenen Menschen mit Behinderung durchaus entsprechen. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist jedoch zu beachten, dass eine Entprofessionalisierung auch Gefahren mit sich bringen kann. Dem ist beim betreuten Wohnen erwachsener Menschen mit Behinderung in Gastfamilien insbesondere durch eine geeignete professionelle Begleitung der Familien und der in ihnen lebenden behinderten Menschen Rechnung zu tragen, durch die die

Qualität der Betreuung sicher gestellt wird und eine sofortige professionelle Intervention in möglichen Krisenfällen gewährleistet wird.

**Der Deutsche Verein empfiehlt eine professionelle Begleitung der Gastfamilien und der von ihnen aufgenommenen Menschen.**

## **2. Entgelte für betreutes Wohnen in Gastfamilien**

Die Gastfamilien erhalten für die Aufnahme der erwachsenen Menschen in der Regel über die Eingliederungshilfe für den behinderten Menschen monatlich eine Aufwandsentschädigung von ca. 600 € und eine Betreuungspauschale von ca. 300 €.

Auf Seiten der Gastfamilien, die einen Menschen mit Behinderung bei sich aufnehmen und diesem damit die Einbeziehung in die Gestaltung eines normalen Familienalltages bieten, bedeutet dies in der Regel ein besonderes Engagement. Die genannten Beträge, die sie hierbei von den Trägern der Eingliederungshilfe erhalten, dienen in erster Linie zum Ausgleich der mit der Aufnahme eines Menschen in den Haushalt und dessen Teilhabe an altersgerechter familiärer Freizeitgestaltung verbundenen zusätzlichen Kosten. Regelmäßig dürfte davon nur ein geringer Teil als Anerkennung für das persönliche und zeitliche Engagement der Familien übrig bleiben.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass das betreute Wohnen in Gastfamilien auch mit fiskalischen Interessen verknüpft ist. Nach aktuellen Kostenvergleichen ist für die Träger der Eingliederungshilfe durch das betreute Wohnen in Gastfamilien auch unter Berücksichtigung der weiteren Kosten für eine institutionelle Förderung eines multiprofessionellen Teams zur fachlichen Begleitung und Unterstützung von Gastfamilien eine erhebliche Ersparnis gegenüber anderen, z. B. stationären Unterbringungsformen, zu erwarten.

## **3. Besteuerung der Entgelte für betreutes Wohnen in Gastfamilien im Vergleich mit der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)**

Über die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Entgelte für betreutes Wohnen in Gastfamilien besteht derzeit Unklarheit. Der Ansicht, es handle sich um steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 EStG, wovon lediglich ein Betrag von monatlich 300€ als Betriebsausgaben ausgenommen werden könne, steht die Forderung nach steuerlicher Freistellung gemäß § 3 Nr. 11 EStG entgegen, wie dies bei den entsprechenden Beträgen bei der Vollzeitpflege i. S. v. § 33 SGB VIII geschieht. Für die Vollzeitpflege ist das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. November 2007 an die obersten Finanzbehörden der Länder als steuerfreie Beihilfe im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG zu behandeln, sofern nicht mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen werden. Eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Entgelte für betreutes Wohnen in Gastfamilien existiert nicht.

Eine Besteuerung der Beträge, die an die Gastfamilie für die Aufnahme und Betreuung eines Menschen mit Behinderung fließen, könnte mehrere unerwünschte Folgen haben: Einerseits würde sich dadurch der der Familie für den aufgenommenen Menschen zur Verfügung stehende Betrag wesentlich verringern, andererseits wären damit ggf. weitere sozialrechtliche Folgen verbunden, wie etwa der Verlust einer kostenfreien Kranken- und Pflegeversicherung eines nicht erwerbstätigen Gastelternteils im Rahmen der Familienversicherung. Es wäre daher jedenfalls mit einer abnehmenden Bereitschaft möglicher Gastfamilien zu rechnen. Eine solche einkommenssteuerrechtliche Maßnahme birgt damit die Gefahr, die Entwicklungsbemühungen in der Eingliederungshilfe zu konterkarieren.

Der Deutsche Verein ist der Ansicht, dass das betreute Wohnen erwachsener behinderter Menschen in Gastfamilien seinem inhaltlichen Umfang und seiner Art nach der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII vergleichbar ist und auch in einkommenssteuerrechtlicher Hinsicht dementsprechend gleich behandelt werden sollte. Eine mögliche Besteuerung der Entgelte für betreutes Wohnen in Gastfamilien nach § 18 EStG überzeugt im Übrigen schon deshalb nicht, weil es sich bei der Aufnahme nur einer oder weniger Personen im Haushalt – entsprechend der Vollzeitpflege – nicht um eine erwerbsmäßige Tätigkeit handelt. Der Unterschied zur Vollzeitpflege nach dem SGB VIII besteht lediglich in der Volljährigkeit der in die Familie aufgenommenen

Person, was nach Ansicht des Deutschen Vereins keine unterschiedliche einkommenssteuerrechtliche Behandlung der vergleichbaren Leistungen rechtfertigt.

Die laufenden Leistungen für die Vollzeitpflege gem. §§ 33, 39 SGB VIII werden – auch in der Höhe vergleichbar den genannten Beträgen für das betreute Wohnen in Gastfamilien – als Pauschalbetrag für die materiellen Aufwendungen und als Pauschalbetrag für die Erziehungsleistung gewährt<sup>1</sup>.

Die Vollzeitpflege und das betreute Wohnen in Gastfamilien sind schließlich auch hinsichtlich der gesetzlichen Ausgestaltung der Anspruchsinhaber der so genannten Annex- bzw. Entgeltleistungen vergleichbar. Dies sind jeweils der behinderte bzw. junge Mensch oder dessen Personensorgeberechtigte, nicht aber die Pflege- bzw. Gasteltern<sup>2</sup>, an die das Geld jeweils nur aufgrund Vereinbarung mit den Anspruchsinhabern ausgezahlt bzw. weitergeleitet wird.

**Der Deutsche Verein empfiehlt, die Entgelte zum betreuten Wohnen erwachsener behinderter Menschen in Gastfamilien einkommenssteuerrechtlich den Leistungen nach § 39 SGB VIII gleichzustellen.**

---

<sup>1</sup> Bezug nehmend auf die im Jahr 2007 verabschiedeten Weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) (NDV 2007, 439 ff.) empfiehlt der Deutsche Verein aufgrund seiner Beschlussfassung vom 1.10.2008, für das Jahr 2009 die monatlichen Pauschalbeträge hinsichtlich der materiellen Kosten und der Kosten der Erziehung in der Altersgruppe der 12-18jährigen jungen Menschen auf 628 € (materielle Aufwendungen) bzw. 220 € (Kosten der Erziehung) festzusetzen.

Im Übrigen werden gem. § 39 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 4 bis 6 SGB VIII auch die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe bei einer geeigneten Pflegeperson nach § 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII gleichermaßen bemessen.

<sup>2</sup> Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) vom 26. September 2007; Jans/Happe/Saubier/Maaas, Jugendhilferecht, 3. A., Stand 8/2003, Rn. 8.